

# Erklärung zur Unternehmensführung nach § 315d i. V. m. § 289f HGB

Als börsennotierte Aktiengesellschaft gibt die Splendid Medien AG gemäß § 315d i. V. m. § 289f folgende zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Splendid Medien AG und des Konzerns ab, die die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zur Arbeitsweise und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand, einschließlich Angaben zur Corporate Governance des Unternehmens, zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat und Vorstand und zu den gesetzlichen Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen umfasst:

## I. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex)

Am 3. Dezember/16. Dezember 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der**

**“Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

#### **Einleitung**

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes haben jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Anregungen und Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in letzterem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

#### **Erklärung**

Die vorangegangene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG datiert vom 3. Dezember 2019, mit unterjährigen Aktualisierungen vom 30. März 2020 und 30. Juli 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("DCGK 2017") seit der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde:

#### **1. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 4 DCGK 2017**

*Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.*

Der Aufsichtsrat hat bisher nicht gemeinsam mit dem Vorstand eine Nachfolgeplanung vorgenommen.

Begründung: Angesichts der Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstandes der Splendid Medien AG sahen Aufsichtsrat und Vorstand eine Nachfolgeplanung nicht als erforderlich an.

## **2. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK 2017**

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nr. 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat bereits vor Jahren einen Beschluss zur Festlegung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung gefasst und überprüft diese Zielsetzung regelmäßig. In seiner Sitzung vom 7. Dezember 2017 hat der Aufsichtsrat auch ein Kompetenzprofil verfasst, das neben der Zusammensetzung des Gesamtgremiums nunmehr auch auf die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder eingeht. Dabei hat er sich im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation auch mit der internationalen Tätigkeit des Unternehmens, potentiellen Interessenkonflikten, Diversität und Unabhängigkeit befasst und ist bestrebt, eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Ziffer 5.4.1 des DCGK zu erreichen.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrates vorgegeben. Dagegen hat der Aufsichtsrat beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine Regelgrenze festzulegen.

Begründung: Der Aufsichtsrat erachtet eine pauschale Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als nicht sachgerecht. Die Festlegung einer solchen Grenze würde auf der Vermutung fußen, dass allein eine längere Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied für eine weitere Mitgliedschaft disqualifiziert. Für eine solche Vermutung besteht keine sachliche Rechtfertigung. Im Übrigen berücksichtigt eine solche starre Regelgrenze individuelle Faktoren, die für eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder sprechen, nicht.

## **3. Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK 2017**

*Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.*

Da weiterhin unklar war, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

#### **4. Ziffer 7.1.2. Satz 3 DCGK 2017**

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.*

Die Splendid Medien AG hat ihren Konzernabschluss für den Berichtszeitraum 2019 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Halbjahresfinanzbericht 2020 wurde nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Es wurden keine weiteren Zwischenberichte veröffentlicht.

##### Begründung:

a. Die Splendid Medien AG beabsichtigte ursprünglich eine Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts innerhalb der vom DCGK 2017 empfohlenen Frist von 90 Tagen. Vor dem Hintergrund der behördlichen Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, darunter Kinoschließungen und Geschäftsschließungen im stationären Einzelhandel sowie Einschränkungen in den Serviceleistungen und programmlichen Engpässen durch Verschiebung oder Absagen von Filmproduktionen in den relevanten Märkten der Splendid Gruppe, ging der Vorstand für das Geschäftsjahr 2020 von deutlichen Umsatz- und Ergebnisbelastungen aus, die sich auf die zuvor positiven internen Ergebniserwartungen für das Geschäftsjahr 2020 auswirken. Vor diesem Hintergrund musste die ursprünglich für den 27. März 2020 geplante Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019, der auch die Prognose für das Geschäftsjahr 2020 enthält, verschoben werden, so dass die empfohlene Frist von 90 Tagen nicht eingehalten werden konnte.

b. Die Berücksichtigung der fortdauernden Auswirkungen der COVID 19-Pandemie verursachte einen stark erhöhten Arbeitsaufwand, der eine Fertigstellung und Veröffentlichung des Halbjahresberichts 2020 innerhalb des vom DCGK 2017 empfohlenen Zeitraumes von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes nicht erlaubte.

---

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären zudem, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("DCGK 2020") künftig mit folgenden Maßgaben entsprochen wird:

#### **1. Ziffer B.2 DCGK 2020**

*Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.*

Der Aufsichtsrat hat bisher nicht gemeinsam mit dem Vorstand eine Nachfolgeplanung vorgenommen und dies ist derzeit nicht beabsichtigt; daher wurde die Vorgehensweise auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.

Begründung: Angesichts der Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstandes der Splendid Medien AG sehen Aufsichtsrat und Vorstand eine Nachfolgeplanung derzeit nicht als erforderlich an.

#### **2. Ziffer D.12 DCGK 2020**

*Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.*

Da weiterhin unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer D.12 DCGK 2020 erklärt.

### 3. Ziffer F.2 DCGK 2020

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.*

Die Splendid Medien AG beabsichtigt, den Halbjahresfinanzbericht regelmäßig binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Es werden keine weiteren Zwischenberichte veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom DCGK 2020 empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit, aus Sicht des Vorstandes und Aufsichtsrates unverhältnismäßigen, mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

## II. Praktiken der Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung der Splendid Medien AG sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex, dem mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entsprochen wird.

Darüber hinaus wendet die Splendid Medien AG folgende Unternehmensführungspraktiken an, die u.a. im Geschäftsbericht des Konzerns dargelegt werden (Download im Internet unter <https://www.splendidmedien.com/de/berichte-analysen>):

### Risikomanagement

Wie jedes Unternehmen ist die Splendid Gruppe einer Vielzahl potenzieller Risiken ausgesetzt. Die bewusste Auseinandersetzung mit diesen Risiken stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und bildet einen wichtigen Grundstein für den nachhaltigen Erfolg und die Entwicklung des Unternehmenswertes.

Die Splendid Medien AG betreibt daher ein Risikomanagementsystem, mit dessen Hilfe regelmäßig potenzielle Risiken in Form von Ereignissen, Handlungen oder Versäumnissen, welche den Erfolg oder die Existenz der Unternehmensgruppe gefährden können, über alle Konzernunternehmen und -funktionen hinweg identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden Einzelrisiken auf der Ebene von Funktionen und Konzernunternehmen identifiziert und transparent aufbereitet. Daraus abgeleitet werden angemessene Steuerungsmaßnahmen, die Integration von geeigneten Vorsorgemaßnahmen in die Entscheidungen und Geschäftsprozesse sowie die kontinuierliche Anpassung, Weiterentwicklung und Optimierung dieser Maßnahmen.

Chancen werden im Wesentlichen außerhalb des Risikomanagementsystems erfasst und im Prognosebericht mit den wesentlichen Chancen der künftigen Entwicklung geschildert.

Eine frühestmögliche und vollständige Erfassung der bestehenden und potenziellen wesentlichen Risiken erfolgt kontinuierlich durch den Vorstand, die Geschäftsführer sowie das erweiterte Management. Die wesentlichen Risiken der Gruppe werden in einem Risikokatalog zusammengestellt und anhand der Kriterien „wirtschaftliches Verlustpotenzial/Schadenshöhe“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit“ bewertet. Angemessene, überschaubare und beherrschbare Risiken werden bewusst eingegangen, wenn sie gleichzeitig einen angemessenen Ertrag erwarten lassen oder unvermeidbar sind. Risiken

aufgrund von Fremdverschulden oder durch höhere Gewalt werden nach Möglichkeit versichert. Für alle anderen Risiken werden geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt. Die Wirksamkeit der Steuerungsmaßnahmen sowie die Risikosituation insgesamt werden mindestens zweimal jährlich umfassend beurteilt.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt der Vorstand. Er gibt die Risikopolitik vor und entscheidet über die Gesamtheit der von der Splendid Gruppe zu tragenden Risiken sowie über die Steuerungsmaßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -reduzierung. Der Vorstand veranlasst die Pflege des zentralen Risikokatalogs, in dem alle wesentlichen Risiken, die entsprechenden Risikobewertungen sowie die Gegenmaßnahmen zusammengeführt sind. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung wird der aktualisierte Risikokatalog auch auf Risikointerdependenzen, Risikoaggregationen und die Gesamtrisikolage durchgesehen bzw. angepasst. Auf Basis des Risikokatalogs wird mindestens zweimal jährlich ein Bericht für den Vorstand erstellt. Treten zwischenzeitlich Risiken auf, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikolage der Gruppe haben oder zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung führen können, werden Vorstand und Aufsichtsrat umgehend informiert. Der Aufsichtsrat erhält grundsätzlich zweimal jährlich einen ausführlichen Bericht über das Risikomanagement der Splendid Gruppe.

Das nach §91 Abs. 2 AktG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem ist Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

### **Corporate Compliance**

Ziel des Compliance Management Systems ist es, sowohl die Einhaltung der geltenden, auf die Splendid Gruppe anwendbaren Gesetze als auch der internen Unternehmensregeln sicherzustellen. Diese wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe im Unternehmen findet auch durch den DCGK Ausdruck. Die vom Vorstand erlassenen Compliance-Richtlinien regeln den Umgang mit Risiken innerhalb der Splendid Gruppe. Der Vorstand und das Management sind für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich. Das Management und die Mitarbeiter wurden auch im Jahr 2020 entsprechend unterwiesen. Im Unternehmen werden regelmäßige Abfragen durchgeführt, um mögliche Regelverstöße zu identifizieren. Daneben sieht das interne Meldewesen für alle Mitarbeiter verpflichtend vor, bekanntgewordene Verdachtsmomente für Compliance-Verstöße an den Vorstand der Splendid Medien AG zu melden. Meldungen können in bestimmten Fällen auch an den Aufsichtsrat direkt erfolgen. Die Vertraulichkeit der Meldung wird sichergestellt. Bei Bedarf können die Mitarbeiter eine Meldung auch anonym vornehmen.

Alle Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und Führungskräfte sind sich ihrer Vorbild-Funktion für Compliance-Themen bewusst. Die Führungskräfte dienen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen als Multiplikator für die Compliance-Kultur. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Compliance. Innerhalb des Vorstands ist die Compliance-Ressortverantwortung dem CFO zugeordnet. Ihm untersteht ein Compliance Officer, der sowohl als Ansprechpartner bei Entdeckung möglicher Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder die Richtlinien dient, als auch dem Vorstand regelmäßig berichtet.

### **Internes Kontrollsystem (IKS)**

Primäres Ziel des internen Kontrollsystems der Splendid Medien AG ist es, das Vermögen des Unternehmens zu sichern und die betriebliche Effizienz zu steigern. Die Überprüfung der Einhaltung interner Vorgaben (insbesondere betreffend die konzerninternen Steuerungsgrößen wie z.B. Umsatz und EBIT, Cashflow und Liquidität), gesetzlicher Vorschriften sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungs- und Berichtswesens sind Maßnahmen im Rahmen des IKS. Diese dienen insbesondere dazu, die Risiken, denen sich die Splendid Gruppe in den Bereichen Finanzen, Liquidität und Markt gegenübergestellt sieht, zu untersuchen und zu steuern. Soll/Ist-Abweichungen werden zeitnah an den Vorstand berichtet. Der Aufsichtsrat wird zeitnah von den wichtigsten Entwicklungen innerhalb der Gruppe im Rahmen dieser Berichterstattung in Kenntnis gesetzt. Die Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der

Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung werden auf alle Funktionsbereiche der Gesellschaft bezogen.

Die folgenden Aktivitäten stehen exemplarisch für die Kontrollprozesse:

- Monatliches Berichtswesen, in dem interne Berichte und Auswertungen sowie externe Daten mit Soll/Ist-Analysen für die Entscheidungsträger erstellt werden
- Wöchentlich rollierende Liquiditätsplanung auf der Ebene der Konzerngesellschaften sowie zusammenfassend für die Splendid Gruppe
- Konzerneinheitliche Vorgaben zur Bilanzierung, Bewertung und Kontierung von wesentlichen Sachverhalten
- Organisatorische Maßnahmen in Verbindung mit Zugriffsberechtigungen auf Rechnungslegungs- und Finanzsysteme sowie Schutzmaßnahmen für weitere vertrauliche Daten
- Trennung von Verwaltungs-, Ausführungs-, Abrechnungs- und Genehmigungsfunktionen und deren Wahrnehmung durch verschiedene Personen in wichtigen Funktionsbereichen
- Vier-Augen-Prinzip beim Berichtswesen sowie im Rahmen der Abschlussprozesse

Die Splendid Gruppe legt daneben jährlich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zusätzliche Prüfungsgegenstände im Rahmen von Revisionsprüfungen fest. Die Prüfungen werden in der Regel durch unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften durchgeführt. Die der Revision unterzogenen Geschäftsprozesse werden – sofern erforderlich – optimiert.

Trotz dieser Bemühungen können weder das Interne Kontrollsystem noch das Risikomanagement-System eine vollständige Sicherheit bezüglich des Erreichens der damit verbundenen Ziele geben. Wie alle unternehmerischen Ermessensentscheidungen können sich auch solche bezüglich der Ausgestaltung angemessener Systeme im Nachhinein als nicht optimal, nicht effizient oder nicht angemessen herausstellen. Kontrollen können aufgrund von im Einzelfall auftretenden Fehlern oder Irrtümern in ihrer Funktionsfähigkeit versagen, oder Veränderungen von Umgebungsvariablen können trotz entsprechender Überwachung im Einzelfall verspätet erkannt werden.

#### **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG interne Abläufe festgelegt, die für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gelten, um die Anforderungen der §§ 111a ff. AktG im Hinblick auf die Zustimmungs- und Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahestehenden Personen erfüllen zu können.

### **III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse**

Die Splendid Medien AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt als solche über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied des Vorstandes das ihm übertragene Ressort in eigener Verantwortung und ist in dem ihm zugewiesenen Bereich allein geschäftsführungsbefugt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese sowie der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands regeln insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Formalien der Beschlussfassung, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die durch

den Aufsichtsrat genehmigungsbedürftigen Geschäfte sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands.

Der Vorstand der Splendid Medien AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr. Dirk Schweitzer (verantwortlich für Lizenzhandel, Marketing und Vertrieb, Produktion und strategische Entwicklung des Konzerns) und Björn Siecken (verantwortlich für Finanzen, kaufmännische Vorgänge, Investor/Public Relations und Recht).

Das Amt als Vorstandsmitglied sollen Personen nur bis zur Vollendung ihres 68. Lebensjahres ausüben.

Der Aufsichtsrat legt im Hinblick auf den Vorstand neben allgemeinen Eignungskriterien grundsätzlich Wert auf Vielfalt im Hinblick auf Aspekte wie Bildungs- und beruflichen Hintergrund, Alter, Geschlecht und Erfahrungen im Ausland. Bei einem Vorstandsgremium mit nur zwei Mitgliedern lässt sich allerdings nur begrenzt umsetzen, so dass ein formalisiertes Diversitätskonzept bisher nicht implementiert wurde. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er ist darüber hinaus befugt, Hauptversammlungen einzuberufen.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz für maximal fünf Jahre gewählt werden. Die letzte turnusmäßige Wahl erfolgte im Geschäftsjahr 2020. Die Satzung bestimmt, dass, soweit nicht für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat ein kürzerer Zeitraum festgelegt wurde, die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die reguläre Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet somit mit Ablauf der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2025. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf der Hauptversammlung 2020 wurde als Einzelwahl durchgeführt. Es gehört kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Splendid Medien AG dem Aufsichtsrat an.

Gemäß DCGK ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Herr Dr. Ralph Drouven, Rechtsanwalt und Partner bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln, Vorsitzender; weiteres Aufsichtsratsmandat: Joblinge gemeinnützige AG Rheinland, Köln (Mitglied des Aufsichtsrats seit Juni 1999)
- Herr Bernd Kucera, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Gesellschafter der Kucera & Hüttner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, stellvertretender Vorsitzender; weiteres Aufsichtsratsmandat: LUCOBIT Aktiengesellschaft, Wesseling (Vorsitzender) (Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2005)
- Frau Malisa Scott, Unternehmensberaterin, Gesellschafterin der LINKR GmbH, München; Gesellschafterin der OCG Holdings, UK; Gesellschafterin der Logical Golf Global Investments GmbH, Hamburg (Mitglied des Aufsichtsrats seit November 2013)

Nachdem die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf 10% der ihnen satzungsgemäß zustehenden Bezüge verzichtet haben, ergibt sich die Vergütung für das Jahr 2020 wie folgt:

Dr. Ralph Drouven:	EUR 31.500
Bernd Kucera:	EUR 22.500
Malisa Scott:	EUR 13.500

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Drouven ist Partner der Rechtsanwaltssozietät CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln (CMS Hasche Sigle); der stellvertretende Vorsitzende Herr Kucera ist Gesellschafter der Kucera & Hüttner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn (Kucera & Hüttner GmbH). Berater- oder sonstige Dienstleistungsverträge bestehen zwischen der Gesellschaft einerseits und CMS Hasche Sigle sowie der Kucera & Hüttner GmbH andererseits.

CMS Hasche Sigle und verbundene Unternehmen erbrachten im Geschäftsjahr 2020 verschiedene Beratungsleistungen und stellten dafür Honorarleistungen in Höhe von TEUR 139 in Rechnung (davon für Splendid Medien AG: TEUR 74). Davon waren aufwandswirksam: TEUR 139 (davon Splendid Medien AG: TEUR 74). Kucera & Hüttner GmbH berechneten im Geschäftsjahr 2020 für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Personalabrechnungen der Splendid Gruppe TEUR 10 (davon für Splendid Medien AG: TEUR 1). Davon waren aufwandswirksam: TEUR 10 (Splendid Medien AG: TEUR 1).

Soweit CMS Hasche Sigle bzw. Kucera & Hüttner GmbH im Berichtszeitraum für das Unternehmen beratend tätig wurden, hat der Aufsichtsrat der Beauftragung zugestimmt. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen sind, traten nicht auf.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat sich entsprechend der Empfehlung des DCGK Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung gesetzt und ein Kompetenzprofil erarbeitet. Wie von dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen, wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen auch auf die Vielfalt (Diversity) achten. Er hat dazu ein Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat erarbeitet, mit dem angestrebt wird, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Hintergrund, Geschlecht, Internationalität und Alter (Diversitätskriterien) vielfältig zu gestalten, um unterschiedliche Erfahrungs- und Herkunftsfelder im Aufsichtsrat zusammenzubringen und so durch Meinungs- und Kenntnisvielfalt zu guter Unternehmensführung beizutragen. Mit der Berücksichtigung der ausgewählten Diversitätskriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf eine Pluralität an Sachverstand, Erfahrungen und Meinungen im Aufsichtsrat hingewirkt werden und hierdurch das Verständnis der Aufsichtsratsmitglieder für die aktuelle geschäftliche Situation des Unternehmens gefördert werden. Pluralität von Auffassungen im Aufsichtsrat soll dessen Mitglieder in die Lage versetzen, andere als die gewohnten Perspektiven einzunehmen und Chancen und Risiken bei Entscheidungen besser zu erkennen. Die konkreten Ziele (vor dem Hintergrund des Kompetenzprofils sowie des Diversitätskonzepts) lauten wie folgt:

Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Person mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Angesichts der Tatsache, dass sich im Bereich des Filmlizenzhandels vielfältige rechtliche Probleme stellen, aber auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen rechtlichen Anforderungen an eine gute Unternehmensführung, sollen dem Aufsichtsrat mindestens eine Person mit juristischem Fachverstand angehören und mindestens eine Person mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Medien, vorzugsweise der Filmbranche. Schließlich sollten alle Mitglieder vor ihrer Wahl bereits Erfahrungen in der Medienbranche gesammelt haben. Dem Aufsichtsrat sollen auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, Ziffer C.6 des DCGK. Zu Aufsichtsratsmitgliedern sollen



nicht Personen vorgeschlagen werden, bei denen zu erwarten ist, dass zwischen ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit und ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten häufig Interessenkonflikte auftreten werden. Besonders geachtet werden soll darauf, dass dem Aufsichtsrat Personen angehören, die über eine internationale berufliche Erfahrung verfügen.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für die Besetzung des Aufsichtsrats-gremiums eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33 Prozent beschlossen.

Der Aufsichtsrat wird bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern nur solche Personen vorschlagen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats – der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitglie-dern – wird diesen Zielsetzungen in vollem Umfang gerecht. Insbesondere erfüllt Herr Kucera die Vo-raussetzungen als Finanzexperte i.S. des § 100 Abs. 5 AktG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, Herr Dr. Ralph Drouven, Herr Bernd Kucera und Frau Malisa Scott, sind nach Einschätzung des nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Aufsichtsrates unabhängige Mitglieder. Dem steht auch nicht ent-gegen, dass sowohl Herr Dr. Drouven als auch Herr Kucera länger als 12 Jahre dem Aufsichtsrat an-gehören und damit die entsprechende Indikation in Ziffer C.7 des DCGK gegeben ist. Der Aufsichtsrat erachtet eine pauschale Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder oder die Indizierung einer fehlenden Unabhängigkeit als nicht sachgerecht. Die Annahme einer solchen Grenze würde auf der Vermutung fußen, dass allein eine längere Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichts-rat ein Aufsichtsratsmitglied für eine weitere Mitgliedschaft disqualifiziert oder dessen Unabhängigkeit in Frage stellt. Für eine solche Vermutung besteht keine sachliche Rechtfertigung. Im Übrigen berück-sichtigt eine solche starre Regelgrenze individuelle Faktoren, die für eine längere Zugehörigkeit einzel-ner Aufsichtsratsmitglieder sprechen, nicht. Darüber hinaus bestehen auch konkret weder in Bezug auf Herrn Dr. Drouven noch in Bezug auf Herrn Kucera Anhaltspunkte für eine fehlende Unabhängig-keit.

Die Zielgröße für den Frauenanteil von 33 Prozent wird durch die Mitgliedschaft von Frau Malisa Scott erreicht. Frau Malisa Scott ist Amerikanerin und verfügt außerdem über internationale Erfahrung.

Der Aufsichtsrat beschließt regelmäßig in Sitzungen aufgrund ausführlicher Informationen und Unter-lagen. Aufsichtsratssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Vorbehalt-lich der vermehrt virtuell abgehaltenen Sitzungen während der COVID-19-Pandemie ist dies allerdings nicht die Regel. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Der Vorsitzende des Auf-sichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist grundsätzlich bereit, mit Investoren über aufsichtsratsbezogene Themen zu sprechen.

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einmal jährlich eine Effizienzprü-fung bzw. Selbstevaluierung vornimmt. Für das Berichtsjahr nahm der Aufsichtsrat diese Effizienzprü-fung selbst in der Sitzung am 3. Dezember 2020 vor. Er stellte fest, dass die stets zeitnahe und um-fassende Information des Vorstands über den Geschäftsverlauf bei den Konzernunternehmen und we-sentliche Ereignisse dem Aufsichtsrat ermöglicht hatten, die nach Gesetz und Satzung gebotene Überwachung des Vorstands in effizienter Weise wahrzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über die Qualifikation und beruflichen Erfahrungen sowie die zeitlichen Kapazitäten, die für die Überwachung des Vorstandes der Splendid Medien AG notwendig sind. Bei der Ausübung seiner Funktionen wird der Aufsichtsrat durch die existierenden Risikomanagement- und Compliance-Sys-teme in sinnvoller und ausreichender Weise unterstützt. Die laufende Aktualisierung dieser Systeme wurde von dem Aufsichtsrat überprüft. Nach Ansicht des Aufsichtsrates sind die eingerichteten Sys-teme und die Organisation der Kontrollpflichten ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Ge-schäfte der Unternehmen der Splendid Gruppe stets in Einklang mit dem Gesetz und ihren Satzungen geführt werden und bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden. Aus Sicht des

Aufsichtsrates sind zum Zwecke der Effizienzsteigerung keine Änderungen in Bezug auf seine Zusammensetzung oder die Art seiner Aufgabenwahrnehmung geboten. Auch eine Änderung der genannten Systeme ist nach Auffassung des Aufsichtsrates nicht veranlasst.

Die D&O-Versicherung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist auf <https://www.splendidmedien.com/de/konzernleitung> zu finden. Auf der genannten Internetseite werden auch aktuelle Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance> veröffentlicht.

#### **Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat geregelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und die Satzung sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.splendidmedien.com/de/corporate-governance> abrufbar. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse und zum Wohle der Splendid Medien AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte, die strategischen Entwicklungen, über die Lage des Konzerns und alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung. Für bedeutende Geschäftsvorgänge legen die Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Themen informiert. Darüber hinaus unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über wichtige Geschäftsvorfälle regelmäßig und zeitnah, auch zwischen den Sitzungen, und stimmt mit ihm wesentliche Entscheidungen ab.

#### **Ausschüsse des Vorstands**

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

#### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

### **IV. Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Splendid Medien AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der Splendid Medien AG findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Das Gesetz zur „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ sieht für das Jahr 2021 vor, dass die Hauptversammlung in virtueller Form und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 stattfinden kann. Die Hauptversammlung der Splendid Medien AG findet als virtuelle Veranstaltung am 30. Juni 2021 statt.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen). Weitere Informationen zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft erhalten Sie hier: <https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung>

Die Splendid Medien AG veröffentlicht Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzberichte des Konzerns sowie Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft auf der Homepage unter <https://www.splendidmedien.com/de/berichte-analysen>

Für Anfragen der Aktionäre steht Frau Karin Opgenoorth, [karin.opgenoorth@splendid-medien.com](mailto:karin.opgenoorth@splendid-medien.com), Tel.: 0221-95 42 32 99, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## V. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Bestellung von Vorstandsmitgliedern unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft, eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen. Der Vorstand strebt dies ebenfalls bei der Besetzung von Führungspositionen im Konzern an.

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Splendid Medien AG beträgt, für die Zeit bis zum 30. Juni 2022, 0 %. Diese Zielgröße entspricht dem aktuellen Stand. Der Aufsichtsrat steht einer Erhöhung der Zielgröße aufgeschlossen gegenüber. Sofern die dann geltende Rechtslage nichts anderes vorsieht, wird der Aufsichtsrat rechtzeitig vor dem 30. Juni 2022 über die ab dem 1. Juli 2022 geltende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand beraten und beschließen. Der Vorstand der Splendid Medien AG besteht seit 1. Januar 2020 aus zwei männlichen Mitgliedern.

Der Vorstand der Splendid Medien AG hat die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands definiert. Die 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften der Splendid Gruppe. Der Frauenanteil auf dieser Führungsebene betrug zum Zeitpunkt der Festlegung am 25. August 2015 16,7%. Die Zielquote von mindestens 16,7% wurde bis 30.6.2022 festgelegt. Aufgrund der Neubesetzung der Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften zum 1. Januar 2020 veränderte sich der Frauenanteil auf der 1. Führungsebene und beträgt seit 1. Januar 2020 0%. Damit unterschreitet der Frauenanteil die Zielquote. Die Splendid Medien AG ist aber nach wie vor bestrebt, die Zielquote zu erreichen.

Die 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst die Bereichsleiter in der Muttergesellschaft. Der Frauenanteil auf dieser Führungsebene beträgt aufgrund einer Neubesetzung innerhalb der Bereichsleitung in der Muttergesellschaft seit 1. April 2020 100%. Die Zielquote für den Frauenanteil auf der 2. Führungsebene liegt bei mindestens 30% und wurde bis 30. Juni 2022 festgelegt. Die Zielquote ist somit überschritten.

Die Gesellschaft wird regelmäßig über den Stand und die Erreichung der festgelegten Zielgrößen berichten.

## VI. Aktienbesitz der Organmitglieder

Das Grundkapital der Splendid Medien AG beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 9.789.999,00 und ist eingeteilt in 9.789.999 Inhaber-Stammaktien.

Der Aktienbesitz der Organmitglieder umfasste zum 31. Dezember 2020:

	Anzahl	Anteile in %
<b>Aufsichtsrat</b>		
Dr. Ralph Drouven	3.060	0,03

## **VII. Director's Dealings**

Gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR/MMVO) sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Splendid Medien AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehender Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die Splendid Medien AG veröffentlicht diese Transaktionen unverzüglich, nachdem sie dem Unternehmen mitgeteilt wurden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Transaktionen getätigt. Diese sowie weitere Informationen zu Börsendaten und Kennzahlen sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.splendid-medien.com/de/boersendaten-und-kennzahlen> abrufbar.